

Statuten des Vereins „TALENT Schweiz“

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „TALENT Schweiz“ besteht ein **gemeinnütziger**¹ Verein mit Sitz **in Aarau**² gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Vereinszweck

Der Zweck von „TALENT “ ist die Förderung brachliegender Fähigkeiten und regionaler Ressourcen unter Berücksichtigung eines harmonischen Verhältnisses zwischen Menschen untereinander einerseits und Mensch und Natur andererseits. Talent soll auf die Problematik des herrschenden Geldsystems aufmerksam machen und die Erfahrung von fairen Tauschhandel mittels einer komplementären Währung vermitteln.

Art. 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Verein „TALENT Schweiz“ verwirklicht seine Ziele durch die Tätigkeit seiner Organe und Mitglieder sowie in freier Zusammenarbeit mit Menschen und Organisationen im In und Ausland, welche seine Ziele teilen. Der Verein ermöglicht Tauschvorgänge ohne das herkömmliche Geld durch die Verrechnungseinheit TALENT (Tt.). Mitglied kann jede Person, Firma oder Organisation werden, die sich bereit erklärt, Grundsätze, Spielregeln, Beiträge und Gebühren des Tauschsystems zu akzeptieren und einzuhalten.

Art. 4 Gruppen³

Mitglieder von „TALENT Schweiz“ können sich zu selbständigen Gruppen zusammenschliessen, die regionalen oder anderen Schwerpunkt haben. Gruppen gründen sich selbst und wählen selbständig eine oder mehrere LeiterInnen, die dem Vorstand gemeldet werden. Jedes Mitglied kann selbst entscheiden, welcher Gruppe sie oder er angehören möchte. Bei der Auflösung einer Gruppe gehen deren Inventar und Vermögen an den Verein „TALENT Schweiz“ über.

Art. 5 ORGANE

-
- 1 Der Verein dient auch der Allgemeinheit, weil er Bildungscharakter hat und für Wissenschaft und Forschung interessant ist. Deshalb schlagen wir vor das Wort „gemeinnütziger“ einzufügen.
 - 2 Früher: Sitz des Sekretariats: da dieses aber aufgeteilt wurde, wird ein fester Sitz, nämlich der Gründungssitz Aarau vorgeschlagen. (Da sich die Organisationsstruktur am ändern ist.) Es muss auch gar kein Sitz angegeben werden.
 - 3 Früher Regionalgruppen: da sich aber Gruppen auch überregional bilden können oder sogar temporär, macht es Sinn von „Gruppen“ zu sprechen. Weiterhin bestehen bleiben Tauschregionen, die davon unabhängig sind.

Die Organe von „TALENT“ sind:

Art. 5a Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt:

- den / die PräsidentIn
 - den Vorstand
 - die RechnungsrevisorInnen,
- und sie genehmigt
- den Jahresbericht
 - die Jahresrechnung mit Revisorenbericht
 - das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge
 - das Tätigkeitsprogramm

- bewilligt und verteilt Zuschüsse an Gruppen (neu, ersetzt den nachfolgenden Satz)

Sie legt jährlich fest, welcher Anteil der Mitgliederbeiträge in Franken und / oder Talent den existierenden Regionalgruppen zur Verfügung gestellt werden.

4

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens September statt. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens 30 Tage vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge des Vorstandes.

Sie entscheidet auch, ob sie selber für die Behandlung von Mitgliederanträgen zuständig sein will oder ob sie dieses Recht im Einzelfall an den Vorstand abtreten will.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Art. 5b der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ von „TALENT Schweiz“. Er behandelt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus einer freien Anzahl von Mitgliedern, aber mindestens zwei und konstituiert sich selbst.

Er wird von der Generalversammlung gewählt und auf 3 Geschäftsjahre bestellt.

Der Vorstand

- vertritt „TALENT Schweiz“ gegen aussen,
- bestimmt die Redaktion der Publikationen und des Mitgliederverzeichnisses,
- initiiert und organisiert Veranstaltungen und Aktionen,
- erarbeitet Stellungnahmen zuhanden von Behörden und Öffentlichkeit,
- bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor,
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- bestellt bei Bedarf Arbeitsgruppen,

4 Soll gestrichen werden, denn Zuschüsse an Gruppen sollen nur mehr in individueller Absprache vergeben werden

- bewilligt und verteilt Zuschüsse an Gruppen.

Art. 5c Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen und einen Ersatzrevisor. Diese prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie erhalten jederzeit Einblick in die entsprechenden Unterlagen und Akten.

Art. 6 Finanzierung und Mittelverwendung

Der Verein Talent Schweiz setzt durch seine Tätigkeiten ein Beispiel, wie eine Institution in der Schweiz nur mit Tauschwährung und ehrenamtlichem Engagement aktiv sein kann.

Er führt im Normalfall nur Aktivitäten aus, die keine Kosten in Schweizer Franken erzeugen.

Es werden weder vom Vorstand noch von einzelnen Mitgliedern Verpflichtungen im Namen des Vereins eingegangen, die regelmässige Kosten in Schweizer Franken erzeugen.

In keinem Fall dürfen der Vorstand oder andere Vereinsmitglieder im Namen des Vereins Schulden in Schweizer Franken eingehen.⁵

"Talent Schweiz" finanziert seinen Betrieb und seine Aktivitäten durch

- freiwillige Mitgliederbeiträge⁶ in Talent oder Schweizer Franken
- Erträge aus Publikationen und Veranstaltungen
- freie Spenden und Zuwendungen von Personen und Institutionen.

Für die Verpflichtungen von „TALENT Schweiz“ haftet nur dessen Vermögen.

Art. 7 Sekretariat

„TALENT Schweiz“ führt ein Sekretariat, allein oder mit anderen Organisationen zusammen, das den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt und als Anlaufstelle für Mitglieder und Aussenstehende dient. Das Sekretariat kann von mehreren Mitgliedern in gemeinsamer Absprache geführt werden.

7a. Kommunikation mit den Mitgliedern

Die Kommunikation mit Mitgliedern und der Verwaltung erfolgt so weit wie möglich über Email, Website und Newsletter, insbesondere wird die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Traktandenliste per eMail versendet.⁷ Mitglieder, die keine Kommunikation per E-Mail wünschen, stellen dem

⁵ Die beiden Absätze sollen gestrichen werden, da dies ohnehin aus dem Vereinszweck hervorgeht

⁶ Mitgliederbeiträge müssen in den Statuten festgehalten werden, nämlich ob es welche gibt oder nicht. Freiwillige Beiträge sind weder noch. Wir schlagen vor die Diskussion in einem eigenen Traktandum an der MV zu führen.

⁷ Es gibt noch sehr viele andere Leute, die nicht gerne elektronisch kommunizieren. Die Kostendeckung für den Postversand sollte entweder als Mitgliederbeitrag oder anders deklariert werden. Siehe auch Diskussion Mitgliederbeiträge.

Vorstand Briefmarken für den Postversand der Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Online-Abstimmungen zur Verfügung. Mitglieder, die weiterhin eine postalische Benachrichtigung wünschen, geben dem Verein von sich aus Bescheid und übernehmen selbst die Kosten für das entfallene Porto. (neu, als Ersatz)

Vereinsbeschlüsse online via Website oder per E-Mail sind gültig, wenn eine einfache Mehrheit derjenigen Mitglieder zustimmt, die innerhalb des letzten Jahres ein Tauschgeschäft getätigt haben, das mit der Cyclos-Online-Software verbucht wurde.⁸

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine E-Mail-Adresse z.B. in der Form vorname.nachname@talent.ch zur Verfügung gestellt.⁹

Art. 8 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für einzelne Problemkreise und Aufgaben einsetzen, die

- ihn temporär oder dauernd beraten,
- bestimmte Aktivitäten organisieren,
- einzelne Aufgaben wahrnehmen.

Art. 9 Statutenrevision

Für die Änderung dieser Statuten sind an der Mitgliederversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

Art. 10 Auflösung

„TALENT“ kann sich mit Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung auflösen, an der mindestens *dreissig* Mitglieder teilnehmen¹⁰. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern nötig. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bei der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

-----ENDE-----

⁸ Soll gestrichen werden.; Es fehlen konkrete Daten und Definition von Tauschgeschäft und eine Mindestbeteiligung. Die technische Umsetzbarkeit ist auch fraglich, da momentan nicht einmal emails aus Cyclos versendet werden können.

⁹ Gestrichen: Solche praktischen Details sind nicht in den Statuten sinnvoll und abhängig davon, ob sich jemand findet, der sich darum kümmert.

¹⁰ Damit der Verein nicht willkürlich von einer handvoll Leute aufgelöst werden kann, empfehlen Juristen hier eine Mindestanzahl an Mitgliedern anzuführen. Der Vorschlag lautet 30, sollte jedoch in der Mitgliederversammlung noch diskutiert werden.

KOMMENTAR von Susanna Belloni:

Juristin Verena Gessler warnt davor, den Verein handlungsunfähig zu machen, indem man die Finanzen in CHF lahm legt.

Es wäre ratsam Dienstleistungen nur mehr in Talent zu bezahlen und anfällige CHF-Kosten auf ein Minimum zu beschränken. Das könnte die MV auch so dem Vorstand in Auftrag geben und muss nicht notwendigerweise in den Statuten stehen.

In den Statuten müssen Mitgliedsbeiträge nicht exakt deklariert werden, lediglich, ob es welche geben soll, oder nicht. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge oder Kostendeckung für Postversand entscheidet ohnehin die Mitgliederversammlung.

Es wäre wünschenswert Anträge an die MV zuerst auf ihre Konformität mit dem ZVB zu prüfen und ihre Konsequenzen zu bedenken, bevor sie überhaupt zur Abstimmung gebracht werden. Ausserdem sollten Übergangsregelungen gefunden werden und konkrete Daten genannt werden, sowie die Umsetzbarkeit bedacht.

Viele Mitglieder wollen allerdings an der MV nicht so sehr in juristische und organisatorische Details gehen, sondern brauchen gut ausgearbeitete Vorschläge. Dazu könnten auch Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Es ist ungewöhnlich, dass in einem Verein jedes Jahr so viel an den Statuten geändert wird. Statutenänderungen sollten bedacht erarbeitet und wohl überlegt umgesetzt werden. Insbesondere soll darauf Rücksicht genommen werden, dass bestehende Mitglieder nicht ausgegrenzt werden, sondern gut informiert und im Vereinsleben integriert bleiben.